



# AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

---

Amtliches Verkündungsblatt

3. Jahrgang

Dinslaken, 30.03.2010

Nr. 8

S. 1 - 4

## Inhaltsverzeichnis

- **Haushalt 2010 – Interimswirtschaft**
- **1. Änderung vom 24.03.2010 der Verordnung über die Hinausschiebung des Beginns der Sperrzeit in Schank- und Speisewirtschaften für das Gebiet der Stadt Dinslaken vom 05.07.1995**

---

Herausgeber: Stadt Dinslaken, Der Bürgermeister, Platz d'Agen 1, 46535 Dinslaken

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung im Büro des Bürgermeisters, Rathaus, Zimmer 127; auf schriftlichen Wunsch kostenlose Zustellung von Einzel-exemplaren; Zustellung im Abo gegen vorherige Kostenerstattung i.H.v. 10,00 € jährlich; kostenlose Versendung per Email; abrufbar im Internet unter [www.dinslaken.de](http://www.dinslaken.de)

## **Haushalt 2010 – Interimswirtschaft**

Der Haushaltsentwurf 2010 wurde dem Rat in der Sitzung am 15.12.2009 gem. § 80 GO NW zugeleitet. Es bestand Einvernehmen, nach den Beratungen in den Fachausschüssen die Haushaltssatzung 2010 in der Ratssitzung am 23.03.2010 zu verabschieden.

Aufgrund eines Antrages nach der Geschäftsordnung des Rates wurde vereinbart, die Haushaltssatzung in einer Sondersitzung des Rates am **27.05.2010** zu beschließen. Nach Durchführung des Anzeigeverfahrens bei der Aufsichtsbehörde und der anschließenden Bekanntmachung kann die Freigabe der Mittel erfolgen. Bis zur Beschlussfassung der Haushaltssatzung kann derzeit davon ausgegangen werden, dass die im Entwurf vorgesehenen Etatansätze noch verändert werden können.

Um zumindest die reibungslose Fortführung der gemeindlichen Aufgabenerfüllung sicherzustellen, enthält § 82 GO NW besondere Vorschriften für die vorläufige Haushaltsführung:

„Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, so darf die Gemeinde ausschließlich

- Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder
- die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind;
- sie darf insb. Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen.

Zu Spiegelstrich 1

Rechtliche Verpflichtungen können ihre Grundlage im öffentlichen oder auch im privaten Recht haben. Voraussetzung ist allerdings, dass sie bei Beginn des Haushaltsjahres bereits bestehen.

Zu Spiegelstrich 2

Hiermit wird ausgesagt, dass eine Verschiebung auf einen späteren Zeitpunkt nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar wäre. Diese Vorschrift umfasst auch die bestehenden Gemeindeeinrichtungen, den gesamten Verwaltungsapparat, die Vermögensverwaltung mit persönlichem und sächlichem Mittelbedarf. Der laufende Betrieb und die Unterhaltung von Versorgungs- und Verkehrseinrichtungen, von Sport-, Spiel- und Erholungsanlagen, von kulturellen Einrichtungen und dergleichen mehr darf in der haushaltslosen Zeit nicht gefährdet werden.

Die Kommentierungen und die herrschende Meinung zu dieser Vorschrift sehen die Gewährung freiwilliger Zuschüsse an Vereine oder Organisationen grundsätzlich als unzulässig an. Sollte aufgrund langjähriger Übung jedoch eine Art Gewohnheitsrecht entstanden sein, so ist im Einzelfall nicht auszuschließen, dass sich im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung die Zahlung von Abschlägen noch rechtfertigen lässt.

Zu Spiegelstrich 3

Mit dieser Vorschrift wird klargestellt, dass ein Baustopp, der zu erheblichen Mehrkosten führen würde, zu vermeiden ist. Neue Maßnahmen dürfen nicht in Angriff genommen werden.

Die Fachämter entscheiden anhand der vorgenannten Kriterien grundsätzlich in eigener Verantwortung, ob die zur Zahlung notwendigen Voraussetzungen vorliegen. In Zweifelsfällen ist mit dem Amt für Finanzwirtschaft Kontakt aufzunehmen.

Die vorläufige Haushaltsführung bis zum Erlass der neuen Haushaltssatzung soll das Budgetrecht des Rates schützen. Der Rat soll seine Entscheidung über die Haushaltssatzung möglichst nicht unter dem Druck bereits von der Verwaltung geschaffener Fakten treffen müssen. Insofern unterstreichen die Beschränkungen der vorläufigen Haushaltsführung die im § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe h festgelegte ausschließliche und nicht delegierbare Entscheidungsgewalt des Rates über die Haushaltssatzung. Haushaltswirtschaftliche

---

Maßnahmen während der vorläufigen Haushaltsführung bedeuten regelmäßig einen Vorgriff auf die noch festzusetzenden Ermächtigungen des neuen Haushalts.

Mitteilungen der Fachämter über noch für 2010 vorzunehmende Änderungen werden nur umgesetzt, wenn es sich um Einsparungen oder Einnahmeerhöhungen handelt.

Über die weitere Entwicklung der Mittelbewirtschaftung werde ich Sie unterrichten.

Gez.

Schafft

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 23.03.2010 beschlossene

1. Änderung vom 24.03.2010 der Verordnung über die Hinausschiebung des Beginns der Sperrzeit in Schank- und Speisewirtschaften für das Gebiet der Stadt Dinslaken vom 05.07.1995

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 24.03.2010

Stadt Dinslaken  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Bürgermeister

gez. Dr. Michael Heidinger

---

**1. Änderung vom 24.03.2010 der Verordnung über die Hinausschiebung des Beginns der Sperrzeit in Schank- und Speisewirtschaften für das Gebiet der Stadt Dinslaken vom 05.07.1995**

---

Aufgrund des § 18 Gaststättengesetz vom 05. Mai 1970 (BGBl. S. 465) und des § 3 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (Gewerberechtsverordnung – GewRV) vom 17. November 2009 (GV.NRW 2009, S. 626) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 23.03.2010 folgende Änderung der Verordnung beschlossen:

Artikel I

Die Verkürzung der Sperrzeit wird aufgehoben und § 2 der Verordnung über die Hinausschiebung des Beginns der Sperrzeit erhält folgende Fassung:

§ 2  
Sperrzeit

Für Schank- und Speisewirtschaften gilt eine Sperrzeit von 05:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

Artikel II

Die Verordnung tritt am 01.04.2010 in Kraft.